

## Empfänger

Stadtgemeinde Schwechat  
STAD - Gesundheit und Soziales  
Rathausplatz 9  
2320 Schwechat  
Telefon: 01/70 108 DW265 oder DW341  
[soziales@schwechat.gv.at](mailto:soziales@schwechat.gv.at)

**SCHWECHAT**

Pflichtfelder sind mit \* gekennzeichnet.

## Antrag auf Mietzinsunterstützung

Bitte lesen Sie vor Ausfüllen des Fragebogens die Richtlinien.

Beilagen:

- ) Einkommensnachweise der letzten drei Monate
- ) Mietenvorschreibung
- ) Bescheide sonstiger Beihilfen zum Wohnen (Wohnbeihilfe, Mietzinsbeihilfe, Wohnzuschuss)

### Antragsteller:in (Bitte in BLOCKSCHRIFT ausfüllen)

|                 |        |           |     |
|-----------------|--------|-----------|-----|
| Familiename *   |        | Vorname * |     |
| Geburtsdatum *  |        |           |     |
| Straße *        |        |           |     |
| Hausnummer *    | Stiege |           | Tür |
| Postleitzahl *  |        | Ort *     |     |
| Telefonnummer * |        | E-Mail    |     |

### Daten zur Wohnung

|                      |                                                                      |
|----------------------|----------------------------------------------------------------------|
| Nutzfläche (in m2) * | Anzahl der Personen, die in dieser Wohnung den Hauptwohnsitz haben * |
|----------------------|----------------------------------------------------------------------|

### Angaben zu Antragsteller:in und Mitbewohner:innen

| Name Antragsteller:in * | Geburtsdatum Antragsteller:in * | Einkommen (NETTO) * |
|-------------------------|---------------------------------|---------------------|
|                         |                                 |                     |
|                         |                                 |                     |
|                         |                                 |                     |
|                         |                                 |                     |
|                         |                                 |                     |

## Einkommen und Belastungen

|                                                                                                                                               |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Monatliches Haushaltseinkommen insgesamt *                                                                                                    |
| €                                                                                                                                             |
| Alimente *                                                                                                                                    |
| <input type="checkbox"/> Ich <b>erhalte</b> Alimente in der Höhe von € <input type="checkbox"/> Ich <b>bezahle</b> Alimente in der Höhe von € |
| Monatliche Mietzinsbelastung (exklusive Heizkosten, Warmwasser oder PKW Abstellplatz) *                                                       |
| €                                                                                                                                             |
| Etwaige andere Beihilfen zum Wohnen (Wohnbeihilfe, Mietzinsbeihilfe, Wohnzuschuss)                                                            |
| €                                                                                                                                             |

## Bankverbindung

|                   |
|-------------------|
| IBAN *            |
| BIC *             |
| Kontoinhaber:in * |

### Datenschutzrechtliche Information:

Zum Zweck der Bearbeitung Ihres Antrages müssen wir Ihre personenbezogenen Daten im Umfang des gegenständlichen Formulars verarbeiten. Ihre Daten werden vertraulich behandelt. Eine Weitergabe erfolgt nur im minimal erforderlichen Umfang, soweit es für die Abwicklung der Mietzinsunterstützung notwendig ist. Detaillierte Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter [www.schwechat.gv.at/de/datenschutz](http://www.schwechat.gv.at/de/datenschutz)

**Ich versichere, alle Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben und nehme zur Kenntnis, dass falsche Angaben zum sofortigen Widerruf der Mietzinsunterstützung führen und die bisher ausbezahlten Beträge zurück zu zahlen sind.**

**ACHTUNG: Ist das Formular unvollständig ausgefüllt oder fehlen Beilagen, kann dieses nicht bearbeitet werden. Eine Auszahlung ist nur möglich, wenn das Ansuchen vollständig, korrekt, leserlich ausgefüllt und unterschrieben ist.**

**Ich habe die Richtlinien „Mietzinsunterstützung der Stadtgemeinde Schwechat“ gelesen und nehme diese ausdrücklich zur Kenntnis.**

|            |                               |
|------------|-------------------------------|
| Datum, Ort | Unterschrift Antragsteller:in |
|            |                               |

## **Richtlinien** **für die Mietzinsunterstützung der Stadtgemeinde Schwechat**

### **1) Für welche Mietwohnungen wird Mietzinsunterstützung gewährt?**

- a) Gemeindewohnungen der Stadtgemeinde Schwechat
- b) Genossenschaftswohnungen, die im Rahmen der Wohnungsvergaberichtlinien durch den Stadtrat der Stadtgemeinde Schwechat vergeben werden

Eine Antragsstellung ist erst nach einem Jahr ab Begründung des Hauptwohnsitzes in der betreffenden Wohnung möglich. Bei einem Wohnungswechsel zwischen Wohnungen gemäß Abs. 1a) und/oder 1b) wird von dieser Wartefrist abgesehen.

### **2) Wie wird die Mietzinsunterstützung im Hinblick auf das Haushaltseinkommen und die Anzahl der Personen berechnet?**

Der Bezug von Sozialhilfe nach dem NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz, LGBl. Nr. 70/2019 idgF (oder eine an diese Stelle tretende Leistung) durch Antragssteller und/oder Mitbewohner schließt die Gewährung der Mietzinsunterstützung durch die Stadtgemeinde Schwechat in jenen Fällen aus, wo Sozialhilfe (auch) in Form von Sachleistungen zur Befriedigung des Wohnbedarfes bezogen wird.

Wenn die monatliche Mietzinsbelastung (exklusive Heizungs-, Warmwasser-, bzw. Strom/Gaskosten, PKW-Abstellplatz) nach Ausschöpfung aller Landesförderungen (Wohnbeihilfe, Mietzinsbeihilfe, Wohnzuschuss, etc.) 25 % des Haushaltsnettoeinkommens übersteigt, gewährt die Stadtgemeinde Schwechat eine Mietzinsunterstützung in Höhe des Differenzbetrages, jedoch höchstens 50 % der monatlichen Gesamtmiete. Ab drei im gemeinsamen Haushalt hauptgemeldeten Kindern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt dieser zumutbare Anteil des Haushaltseinkommens 22 % der monatlichen Mietzinsbelastung.

Die förderbare Nutzfläche beträgt höchstens:

- Für 1 Person 40 m<sup>2</sup>
- Für 2 Personen 60 m<sup>2</sup>

Diese erhöht sich für jede weitere im Haushalt hauptgemeldete Person um 10 m<sup>2</sup>

Die maximal förderbare Gesamtnutzfläche beträgt 100 m<sup>2</sup>

Berechnungsbasis für das Haushaltseinkommen, insbesondere Gehälter (inkl. Überstundenpauschale, regelmäßige Zulagen, KM-Gelder, etc.), Löhne, Pensionen, (Unfall)Renten, Lehrlingsentschädigungen, Kinderbetreuungsgeld, sind die durchschnittlichen Einkünfte der letzten drei Monate bzw. die durchschnittlichen Monatseinkünfte lt. Jahreslohnzettel (abzüglich Sonderzahlungen) aller dort hauptgemeldeten Personen, sowie bei Selbständigen die jährlichen Einkünfte des letzten Einkommenssteuerbescheides dividiert durch 14.

Liegt das so berechnete Einkommen unter den Mindeststandards der Sozialhilfe, ist für den Bezug der Mietzinsunterstützung ein ablehnender Bescheid über die Sozialhilfe vorzulegen. In diesem Fall werden als Mindesteinkommen die jeweils gültigen Mindeststandards in der Sozialhilfe (oder eine an diese Stelle tretende Leistung) herangezogen.

Wird die Sozialhilfe rückwirkend zugesprochen, sind die für diesen Zeitraum bezogenen Mietzinsunterstützungen zurückzuzahlen.

Zu leistende Unterhaltszahlungen werden vom Haushaltseinkommen abgezogen, erhaltene Unterhaltszahlungen werden dem Haushaltseinkommen hinzugerechnet.

Wenn die errechnete Mietzinsunterstützung weniger als € 10,-- beträgt, erfolgt keine Auszahlung.

### **3) Was zählt nicht zum Haushaltseinkommen (Anrechenfreies Einkommen)?**

Alle in § 2 und § 3 der „NÖ Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln“ idgF. aufgelisteten Geld- und Sachbezüge, insb. Familienbeihilfe, Familienbonus Plus, Pflegegeld, Urlaubs- und Sonderzahlungen.

### **4) Abwicklung/Antragstellung**

Der Antrag ist mittels Formular an die Stadtgemeinde Schwechat zu richten.

Folgende Unterlagen sind beizulegen:

- Aktuelle Einkommensbestätigungen der letzten drei Monate (bzw. letzter Jahreslohnzettel) aller im Haushalt hauptgemeldeten erwerbstätigen Personen
- Einkommenssteuerbescheid (bei Selbständigen)
- Pensionsbescheid bzw. Kontoauszug
- Aktueller Meldezettel
- Aktuelle detaillierte Mietzinsvorschrift (bei Genossenschaftswohnungen)
- Schulbesuchsbestätigung / Studienbestätigung
- Eidesstattliche Erklärung bzw. Nachweis der Mitversicherung bei fehlendem Einkommen
- Nachweis von Unterhaltsleistungen (Beschluss / Vereinbarung / Eidesstattliche Erklärung)
- Bescheid über Zu- bzw. Absage der in Abs. 2) erwähnten NÖ Landesförderungen (bzw. vorerst Bestätigungsschreiben, dass der Antrag beim Amt der NÖ Landesregierung eingegangen ist)
- Abweisender Bescheid über Sozialhilfe (oder eine an diese Stelle tretende Leistung), wenn das Einkommen unter den jeweils gültigen betreffenden Mindeststandards liegt. (VORAUSSETZUNG ZUR BEARBEITUNG DES ANTRAGES!)

Der berechnete Betrag der Mietzinsunterstützung wird auf die Dauer von 6 Monaten gewährt – bei Ablauf ist neuerlich unter Vorlage von aktuellen Unterlagen anzusuchen (z.B.: Beginnt die Mietzinsunterstützung mit September wird diese unter Berücksichtigung der in den Richtlinien erwähnten Kriterien bis Februar des nächsten Jahres gewährt). Eine neuerliche Beantragung kann frühestens 1 Monat vor Ablauf der Befristung erfolgen.

Fehlende Unterlagen sind binnen zwei Monaten nachzubringen, sonst verfällt der Antrag automatisch. Eine Verständigung an den Antragsteller erfolgt nicht.

In besonders berücksichtigungswürdigen Ausnahmefällen kann von den in dieser Richtlinie genannte Fristen abgesehen werden.

### **5) Ab wann wird die Mietzinsunterstützung ausbezahlt?**

Mietzinsunterstützungen werden ein Monat im Nachhinein ausbezahlt. Bei Einlangen des Antrags bis 15. eines Monats erfolgt die Auszahlung im darauf folgenden Monat. Bei Einlangen nach dem 15. eines Monats kann die Auszahlung erst ab dem übernächsten Monat erfolgen.

Die Auszahlung einer allfälligen Mietzinsunterstützung bzw. deren Berechnung kann, außer in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, erst nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen erfolgen – eine rückwirkende Auszahlung bis zum Zeitpunkt des Einlangens des Antrages erfolgt nicht.

### **6) Verpflichtung des Antragstellers**

Bei Antragsstellung auf Mietzinsunterstützungen sind, sämtliche Unterlagen wahrheitsgemäß und vollständig vorzulegen.

### **7) Sonstiges**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass kein Rechtsanspruch auf eine Mietzinsunterstützung besteht. Falsche oder unvollständige Angaben (Abs. 6) führen zum sofortigen Widerruf der Mietzinsunterstützung und zur Verpflichtung, zu Unrecht empfangene Beträge umgehend zurückzuzahlen. In diesem Fall kann eine erneute Antragstellung für ein Jahr gesperrt werden.

Im Falle eines Mietzinsrückstandes (oder anderer offener Forderungen) bei der Stadtgemeinde Schwechat behält sich diese das Recht vor, die Mietzinsunterstützung ganz oder teilweise auszusetzen bis der Rückstand beglichen ist. Eine rückwirkende Auszahlung der ausgesetzten Monate erfolgt nicht.

Diese Richtlinien treten mit 01.09.2023 in Kraft. Auf eine vor diesem Zeitpunkt bewilligte Mietzinsunterstützung werden die zum 31.08.2023 geltenden Richtlinien bis zum Ablauf der betreffenden Mietzinsunterstützung (während der 12-monatigen Laufzeit) weiter angewendet.